

# Maut erhöht Preisdruck bei Lebensmitteln

CDU fordert Entlastungsmechanismus beim CO<sub>2</sub>-Preis – BGL für stufenweise Erhöhung – Linke warnt vor Auswirkungen auf Verbraucher

Die Erhöhung der LKW-Maut ab Dezember hatte das Bundeskabinett im Juni beschlossen. Doch über den Startzeitpunkt und die Ausgestaltung gibt es Streit.

Die Ausgestaltung der ab 1. Dezember 2023 erhöhten LKW-Maut wird sich nach Ansicht der Opposition im Bundestag auch auf Lebensmittelpreise auswirken. CSU-Verkehrspolitikerin Martina Enghardt-Kopf sagte der LZ: „Die Verdopplung der Maut wird die schwierige Lage kleinerer Unternehmen weiter verschärfen, während die Kosten letztendlich beim Verbraucher landen werden.“ Die Kosten für Kraftstoffe, Instandhaltung, Reparaturen und Betriebsmittel seien in den letzten Monaten und Jahren kräftig gestiegen, hinzu kämen höhere Lohnforderungen. Enghardt-Kopf mahnt, einen Entlastungsmechanismus beim CO<sub>2</sub>-Preis auf Kraftstoffe einzuführen. Der CO<sub>2</sub>-Aufschlag könnte etwa schrittweise erhöht werden – idealerweise angepasst an die realen Gegebenheiten zum Erwerb und Betrieb von emissionsfreien Fahrzeugen und der zugehörigen Infrastruktur. Kritik an den Plänen kommt auch aus der Linkspartei. Deren verkehrspolitischer Sprecher Thomas Lutze fürchtet ebenfalls höhere Lebensmittelpreise. Sinnvoll wäre aus seiner Sicht eine zweistufige Maut, die zwischen klassischem Speditionsfernverkehr und Transport im Nahbereich unterscheidet.

Die Lkw-Maut auf Bundesstraßen und Autobahnen soll den Schadstoffausstoß stärker berücksichtigen und 2024 auf kleinere Lastwagen ausgeweitet werden. Den Gesetzentwurf von Verkehrsminister Volker Wissing (FDP) hatte das Kabinett im Juni auf den Weg gebracht. Die bis 2027 erwarteten zusätzlichen Mauteinnahmen von rund 30 Mrd. Euro sollen ganz überwiegend in die Schiene investiert werden. Konkret soll zum 1. Dezember 2023 ein Kohlendioxid-Aufschlag von 200 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> eingeführt werden. Emissionsfreie Lastwagen sollen bis Ende 2025 von der Maut befreit werden. Wissing sagte, dies setze einen starken Anreiz für die Branche, auf klimafreundliche Fahrzeuge umzusteigen.



Bald wird es teurer: Die geplante Erhöhung der Lkw-Maut könnte sich auch auf Lebensmittelpreise auswirken.

»Diese massive Mauterhöhung wird der Umwelt keinen messbaren Vorteil bringen«

Dirk Engelhardt,  
BGL-Vorstandssprecher

Der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung warnt, es gebe am Markt kaum emissionsfreie Lkw und keine entsprechende Tank- und Ladeinfrastruktur. Die Rechnung für eine Mautverdopplung zahlten die Verbraucher. Der BGL moniert zudem, entgegen der ursprünglichen Zielsetzung im Koalitionsvertrag solle nun eine Entlastung der Transportbranche beim CO<sub>2</sub>-Preis auf Kraftstoffe nicht erfolgen. Klimapolitisch sei der hohe CO<sub>2</sub>-Aufschlag auch nicht zu rechtfertigen, da emissionsfreie Lkw und die zugehörige Infrastruktur in der Fläche nach wie vor und auch auf absehbare Zeit nicht verfügbar seien. BGL-Vorstandssprecher Dirk Engelhardt: „Diese massive Mauterhöhung wird der Umwelt keinen messbaren Vorteil bringen, weil es Lkw mit alternativen Antrieben nur in sehr kleinen Stückzahlen zu kaufen gibt. Aktuell sind laut TollCollect gerade einmal 300 im Einsatz.“ Nicht jedes Transportunternehmen könne die Zusatzbelastung stemmen und „die Eisenbahn wird die in Zukunft eventuell leer bleibenden Supermarkt-Regale auch nicht auffüllen können“. Der BGL fordert daher ebenfalls eine

stufenweise Erhöhung der Maut, „die sich an der zunehmenden Verfügbarkeit dieser Fahrzeuge und entsprechender Ladeinfrastruktur über die nächsten Jahre orientiert“. Nur so könne die klimafreundliche Transformation des Straßengüterverkehrs perspektivisch gelingen.

Matthias Gastel, Verkehrspolitiker der Grünen, betont, dass die hohen und teils sogar steigenden Treibhausgasemissionen im Verkehr zu wesentlichen Teilen auf den Lkw-Verkehr zurückzuführen seien: „Mit einer höheren Maut setzen wir Impulse, mehr Güter auf die klimafreundlichere Schiene zu verlagern und auf alternative Antriebe zu setzen, die mehr und mehr marktfähig werden.“ Die höhere Maut habe „überschaubare Auswirkungen auf die Endverbraucher“. Er verweist auf Berechnungen, wonach der Preis einer Flasche Bier auf dem Weg von München nach Hamburg um 0,8 Cent steigt. Gastel: „Dafür bringen wir den Klimaschutz wesentlich voran. Sehr froh sind wir als Grüne, dass wir durchsetzen konnten, 80 Prozent der Mehreinnahmen in eine leistungsfähigere Schiene zu investieren.“ *dgl/lz 35-23*

## Edeka fordert Zucker-Obolus

Im Nachgang zu den Urteilen des Landgerichts Mannheim gegen die Zuckerkartellanten Südzucker, Nordzucker und Pfeifer & Langen hat Edeka nach LZ-Informationen mehrere Süßwaren- und Snackhersteller mit Zahlungsaufforderungen angeschrieben. Das Gericht habe festgestellt, dass die Preise für Verarbeitungszucker in Deutschland von 1997 bis 2009 kartellbedingt um rund 2 Prozent überhöht waren, heißt es in den Schreiben. Da Edeka in diesem Zeitraum „verarbeitungs-zuckerhaltige Produkte“ vom Adressaten bezogen habe, fordern die Hamburger einen entsprechenden Ausgleich und liefern die Schätzung einer Schadenssumme und eine Kontonummer gleich mit. Dabei geht es in Einzelfällen um Millionenbeträge, die Edeka fordert.

Der Bundesverband der Süßwarenindustrie (BDSI) bezweifelt, dass Händlern gegen Produzenten in der Sache Ansprüche zustehen: „Wenn die Justiz einen Schaden aufseiten der Hersteller von Süßwaren feststellt, dann ist es allein ein Schaden auf dieser Stufe der Lieferkette“, sagt Hauptgeschäftsführer Carsten Bernoth. „Für einen Kartellschaden haften die Kartellanten“, betont der BDSI-Chef. Auch Kartellrechtler sehen keine rechtliche Grundlage für Ansprüche überhöhter Zuckerpreise von Edeka aufgrund der erstinstanzlichen Urteile in Mannheim. Als mittelbar Geschädigtem des Kartells stünden dem Händler eigene Schadenersatzansprüche zu, die mittlerweile verjährt seien. Daneben bestünden weder vertragliche noch kartell- oder deliktsrechtliche Schadenersatzansprüche gegen Hersteller von zuckerhaltigen Produkten.

Das Landgericht Mannheim hatte die drei Zuckerhersteller im Juni in zwei Pilotverfahren zu Schadenersatzzahlungen an Nestlé und die Molkerei Alois Müller verurteilt (*lz 26-23*). Südzucker hat gegen die Urteile Berufung eingelegt. In dem Kartellschadenskomplex sind noch zahlreiche Prozesse an unterschiedlichen Gerichtsorten und -instanzen anhängig. *be/lz 35-23*

## Frankreich verschärft Schutz der Landwirte im Handelsrecht

Änderungen der „Egalim-Gesetze“ – Neue Transparenzpflichten zu Rohstoffen – Komplexe Vorschriften – Geldbußen bis 1 Mio. Euro

Frankreich ist für deutsche Lebensmittelhersteller interessant. Die jüngste Gesetzesreform „Egalim 1-3“ bringt einige Neuerungen, die Produzenten für einen reibungslosen Handel mit dem Nachbarland bekannt sein sollten.

Lebensmittelhersteller, die ihre Produkte nach Frankreich verkaufen, müssen die Gesetzes-Trilogie „Egalim 1-3“ kennen und beachten: Der französische Gesetzgeber hat kürzlich zahlreiche Regelungen im Agrar- und Ernährungssektor erlassen, um Lieferanten und Landwirte vor der überragenden Marktmacht des französischen Handels zu schützen. Das jüngste Gesetz stammt vom März 2023.

Anders als hierzulande geregelt, verlangt das französische Handelsrecht beispielsweise eine Rahmenvereinbarung zwischen Lieferanten und Händler, die das Ergebnis der Verhandlungen festhält. Die sogenannte „Convention Unique“ unterliegt strengen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen und kann nicht völlig frei verhandelt werden. Die Verhandlungen beginnen im Dezember und



müssen bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.

Die Gesetzesreform enthält etwa eine Transparenzpflicht zum Anteil der landwirtschaftlichen Rohstoffe, die in den Lebensmitteln enthalten sind. Deshalb ist es wichtig für deutsche Lieferanten, lange vorm Abschluss einer „Convention Unique“ diese Informationen bei ihren eigenen Produzenten einzuholen. Relevanz hat das auch bei einer Korrektur der Produktpreise aufgrund einer Veränderung der Rohstoffpreise zum Vorjahr: Die Korrektur muss sich trans-

parent aus einem Zertifikat ergeben, das von einem unabhängigen Dritten ausgestellt wurde.

Hersteller sollten diese Vorgaben dringend beachten, denn „Egalim 3“ sieht Maßnahmen und Sanktionen vor, um die Einhaltung der genannten Vorschriften sicherzustellen. Zahlreiche Neuerungen der „Egalim-Gesetze“ sollen auch in grenzüberschreitenden Fällen zwingend anwendbar sein. Bei Nichteinhaltung kann eine Geldbuße bis zu 1 Mio. Euro verhängt werden. Es ist also ratsam, sich mit den Neuerungen auseinanderzusetzen,

um mit spezialisierter Rechtsberatung die Fallstricke der komplexen Novelle zu vermeiden. Indes sollten die neuen französischen Bestimmungen die deutschen Lieferanten keinesfalls abschrecken. So können die neuen Vorgaben auch zum Vorteil des Lieferanten sein – etwa, wenn die Preise mit der Schwankung der Rohstoffpreise variieren.

Ebenfalls im Interesse der Lieferanten ist folgende Regelung, die vereinfacht die Berechnung der Erstattungen für Industrieunternehmen im Rahmen des Strompreisbremsegesetzes. Das teilt das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) auf LZ-Anfrage mit. Das Gesetz „war von vornherein so konzipiert, dass im März die Entlastungen auch für die Monate Januar und Februar erfolgt“, heißt es vom BMWK. Ohne die „vereinfachte Kompensation mit dreifachen März-Entlastung“ sei die Abwicklung der Erstattung über die Energieversorger nicht möglich gewesen. Küchenmeister-CEO Hans-Günter Trockels hatte sich in einem offenen Brief an Politiker gewandt und die Berechnung der Strompreiserstattungen kritisiert. Unternehmen, die ihren Stromanbieter häufiger wechseln, würden durch diese Regelung deutlich benachteiligt, rechnete Trockels in dem Schreiben vor. Im März 2023 konnte Strom bereits wieder deutlich günstiger eingekauft werden als in den Vormonaten. Das BMWK sieht jedoch weder Bedarf noch Möglichkeiten, die festgelegte Berechnungsmethode zu ändern. *be/lz 35-23*



Nicola Kömpf,  
Partnerin und  
Leiterin des „German Desk“, Kanzlei  
Alerion Avocats,  
Paris

## BMWK antwortet zur Preisbremse

Der Strompreis im Monat März 2023 bleibt der Bezugspunkt für die Berechnung der Erstattungen für Industrieunternehmen im Rahmen des Strompreisbremsegesetzes. Das teilt das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) auf LZ-Anfrage mit. Das Gesetz „war von vornherein so konzipiert, dass im März die Entlastungen auch für die Monate Januar und Februar erfolgt“, heißt es vom BMWK. Ohne die „vereinfachte Kompensation mit dreifachen März-Entlastung“ sei die Abwicklung der Erstattung über die Energieversorger nicht möglich gewesen. Küchenmeister-CEO Hans-Günter Trockels hatte sich in einem offenen Brief an Politiker gewandt und die Berechnung der Strompreiserstattungen kritisiert. Unternehmen, die ihren Stromanbieter häufiger wechseln, würden durch diese Regelung deutlich benachteiligt, rechnete Trockels in dem Schreiben vor. Im März 2023 konnte Strom bereits wieder deutlich günstiger eingekauft werden als in den Vormonaten. Das BMWK sieht jedoch weder Bedarf noch Möglichkeiten, die festgelegte Berechnungsmethode zu ändern. *be/lz 35-23*